

Steuerausscheidung bei natürlichen Personen: Geschäftsgewinn und -vermögen Selbständigerwerbender

1. Allgemeines

Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in ständigen Anlagen und Einrichtungen ausserhalb des Hauptsteuerdomizils begründet am Geschäftsort ein sekundäres Steuerdomizil. Dadurch wird eine Steuerausscheidung zwischen den konkurrierenden Steuerdomizilen notwendig.

Es bestehen einige Unterschiede zwischen der Steuerausscheidung von Einzelfirmen ohne Betriebsstätten, Einzelfirmen mit Betriebsstätten und Personengesellschaften.

2. Einzelfirma

Das Geschäftseinkommen und -vermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist, vorbehaltlich von Betriebsstätten, gesamthaft am Geschäftsort steuerbar.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit **nicht in ständigen Einrichtungen** ausserhalb des Hauptsteuerdomizils ausgeübt, sind Geschäftseinkommen und -vermögen auch gesamthaft am Hauptsteuerdomizil steuerbar. Dies gilt auch, wenn sich am Hauptsteuerdomizil keine der Erwerbstätigkeit dienenden Einrichtungen befinden.

3. Betriebsstätten

Betreibt eine Unternehmung ausserhalb des Kantons ihres Hauptsteuerdomizils bzw. Geschäftsortes eine oder mehrere Betriebsstätten, gilt sie als interkantonale Unternehmung. Nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts werden in einem solchen Fall der Gesamtgewinn und das Gesamtvermögen der Unternehmung quotenmässig auf die Betriebsstättekantone aufgeteilt.

Die Methoden zur Quotenermittlung der Betriebsstätten von interkantonalen Unternehmungen sind in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 22 ausführlich beschrieben.

4. Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig. Sie verfügen daher auch nicht über ein eigenes Hauptsteuerdomizil. Gewinne und Vermögen aus Personengesellschaften werden anteilmässig dem Einkommen und Vermögen der Inhaber zugerechnet. Sie sind an den für diese Personen massgebenden Steuerdomizilen steuerpflichtig.

Die Steuerausscheidung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaftern im interkantonalen Verhältnis ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 14 beschrieben.

5. Geschäftsaufwand

Der Geschäftsaufwand (Gewinnungskosten) Selbständigerwerbender wird mit Ausnahme der Schuldzinsen und vorbehaltlich von Betriebsstätten vollumfänglich dem Kanton des Geschäftsortes zugeteilt.

6. Gewinnungskostenüberschüsse

Allfällige Gewinnungskostenüberschüsse am Geschäftsort werden dem Hauptsteuerdomizil zu Lasten des steuerbaren Einkommens zugeteilt.

Ein Gewinnungskostenüberschuss über die dem Hauptsteuerdomizil zugeteilten steuerbaren Einkünfte wird dem Geschäftsortkanton zugeteilt, sofern dort noch steuerbares Einkommen vorhanden ist. Bei mehreren Geschäftsorten erfolgt die Zuteilung der Gewinnungskostenüberschüsse des Hauptsteuerdomizils im Verhältnis der an den Geschäftsorten steuerbaren Einkünfte.

Der Anteil eines Teilhabers am Verlust einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird dem Kanton des Hauptsteuerdomizils zugeteilt. Dem Kanton des Gesellschaftsortes zugeteilt wird dagegen ein Aufwandüberschuss, der sich am Hauptsteuerdomizil ergibt.

7. Verlustvorträge

Die Steuerauscheidung von Verlustvorträgen bei interkantonalen Unternehmungen natürlicher Personen erfolgt sinngemäss wie bei den juristischen Personen (vgl. StP 2 Nr. 23).

8. Grundstücke

Einzelunternehmungen und Personengesellschaften ohne ausserkantonale Betriebsstätten besitzen ausserhalb des Sitzkantons ausschliesslich Kapitalanlageliegenschaften. In diesen Fällen werden die üblichen Regeln für die Steuerauscheidung für Liegenschaften natürlicher Personen angewandt (vgl. StP 2 Nr. 6).

Bei interkantonalen Einzelunternehmungen und Personengesellschaften werden Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzkantons objektmässig ausgeschieden. Betriebsliegenschaften sowie die im Sitzkanton gelegenen Kapitalanlageliegenschaften werden dagegen quotenmässig ausgeschieden (vgl. StP 2 Nr. 17).

9. Schulden und Schuldzinsen

Schulden und Schuldzinsen im interkantonalen Recht werden nach dem Verhältnis der Aktiven auf die beteiligten Kantone aufgeteilt. Dies gilt sowohl für die privaten als auch für die geschäftlichen Schulden und Schuldzinsen mit Ausnahme der Geschäftsschulden einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (vgl. StP 2 Nr. 10).

10. Tätigkeitsentgelt

Die Zuteilung von Tätigkeitsentgelten bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im interkantonalen Verhältnis und bei Einzelfirmen im interkommunalen Verhältnis (zwischen zwei Thurgauer Gemeinden) ist in der Steuerpraxis unter StP Nr. 2 Nr. 15 beschrieben.